

# Vereinfachter Zuwendungsnachweis

## nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV.

Bei der Zuwendung handelt es sich um

- eine Spende
- einen Mitgliedsbeitrag

Der Schulverein des Gymnasiums Grafing e. V. ist wegen der Förderung von Erziehung und Bildung, der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe im Sinne der §§ 51 ff. AO nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Erding , StNr. 114/111/40077, vom 05.12.2016 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt, und zunächst für die Jahre 2013 - 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Erziehung und Bildung - im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs.2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 4 verwendet wird. Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

*Hinweise:*

*Wenn Sie den Schulverein des Gymnasiums Grafing e.V. mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns. Für Zuwendungen über 200 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen automatisch ausstellen.*

*Zur Anerkennung Ihrer Unterstützung als Zuwendung ist es ausreichend, wenn Sie dieses Dokument und den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z. B. Kontoauszug) oder die elektronische Buchungsbestätigung beim online-Banking (PC-Ausdruck) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.*

Grafing, 15. Dezember 2016

Der Vorstand des Schulvereins Gymnasium Grafing